

Begründung der Kostenstruktur im Versorgungsausgleich für Zusagen der Pensionskasse der HypoVereinsbank VVaG bzw. der Unterstützungskasse der HypoVereinsbank e.V.

Im Gegensatz zu den üblichen externen Versicherungstarifen sind in den Zusagen über die HVB Pensionskasse/HVB Unterstützungskasse **keine Verwaltungskosten** berücksichtigt. Diese werden vom Trägerunternehmen bzw. dem Arbeitgeber getragen.

Teilungskosten können im Rahmen eines pauschalierten Ansatzes unter Verwendung einer Unter- und Obergrenze umgelegt werden und müssen dann als angemessen gelten, wenn die angesetzte Höhe aufgrund der konkreten Kostenstruktur und der bei dem jeweiligen Versorgungsträger voraussichtlich zu erwartenden Teilungskosten gerechtfertigt ist (vgl. Lucius/Veit/Groß Ermittlung von Teilungskosten im Versorgungsausgleich, BetrAV 2011, S. 52 (S.54)).

Dies wurde auch vom BGH in seinem Beschluss vom 1. Februar 2012 (XII ZB 172/11) bestätigt, worin dieser unter Bezugnahme auf die Gesetzesmaterialien hervorhebt, dass die Versorgungsträger gerade im Bereich der betrieblichen Altersversorgung höchst unterschiedlich strukturiert sind und dass der Umfang der Teilungskosten im konkreten Einzelfall entscheidend von der Struktur der Versorgungszusage und von der Anzahl der Versorgungsausgleichsberechtigten abhängt. Aus diesem Grund sind nach Ansicht des BGH keine verallgemeinerungsfähigen Aussagen zur Höhe der entstehenden Teilungskosten möglich. Zudem wurde vom BGH klargestellt, dass mit den Teilungskosten gemäß §13 VersAusglG der Versorgungsträger den Aufwand ersetzt verlangen kann, der ihm durch die Aufnahme des zusätzlichen Versorgungsausgleichsberechtigten in sein Versorgungssystem entsteht also nicht nur durch Einrichtung des neuen Versorgungskontos sondern auch die im Rahmen der laufenden Kontoverwaltung erwachsenen Mehrkosten.

Für die Verwaltung eines Mitarbeiters in der betrieblichen Altersversorgung in dem Verwaltungssystem der UniCredit, über das die Verwaltung der HVB Pensionskassen / HVB Unterstützungskassen Mitglieder erfolgt, fallen folgende Kosten an:

- Verwaltungskosten mtl. bis zum Renteneintritt EUR 4,00
- Verwaltungskosten mtl. ab Renteneintritt EUR 14,41

Der oben genannte Verwaltungskostensatz mtl. bis zum Renteneintritt entspricht dem monatlichen Verwaltungskostensatz, den die Unterstützungskasse den Trägerunternehmen verrechnet. Ab Renteneintritt erfolgt zusätzlich zur Verwaltung die Abrechnung über die Systeme der Trägerunternehmen. Dies ist in der Regel die UniCredit Bank AG. Der monatliche Verwaltungssatz beträgt dann: EUR 14,41.

Der veranschlagte Verwaltungskostensatz ist der Struktur des Unternehmens und der hohen Komplexität und der Zusagen geschuldet. Ein direkter Vergleich mit am Markt angebotenen einfachen und kostengünstigen Standardlösungen wäre insofern nicht sachgerecht.

Die vorliegend angesetzten Kosten sind unserer Auffassung nach plausibel, da mit der Einrichtung und Verwaltung einer neuen Anwartschaft ein erheblicher Aufwand verbunden ist. Hierzu gehören insbesondere die im Folgenden dargestellten Aufgaben:

- Administration der Versorgungsanwartschaften
- Erstellen von Rentenberechnungen nach dem für den Leistungsfall maßgebenden Regelwerk

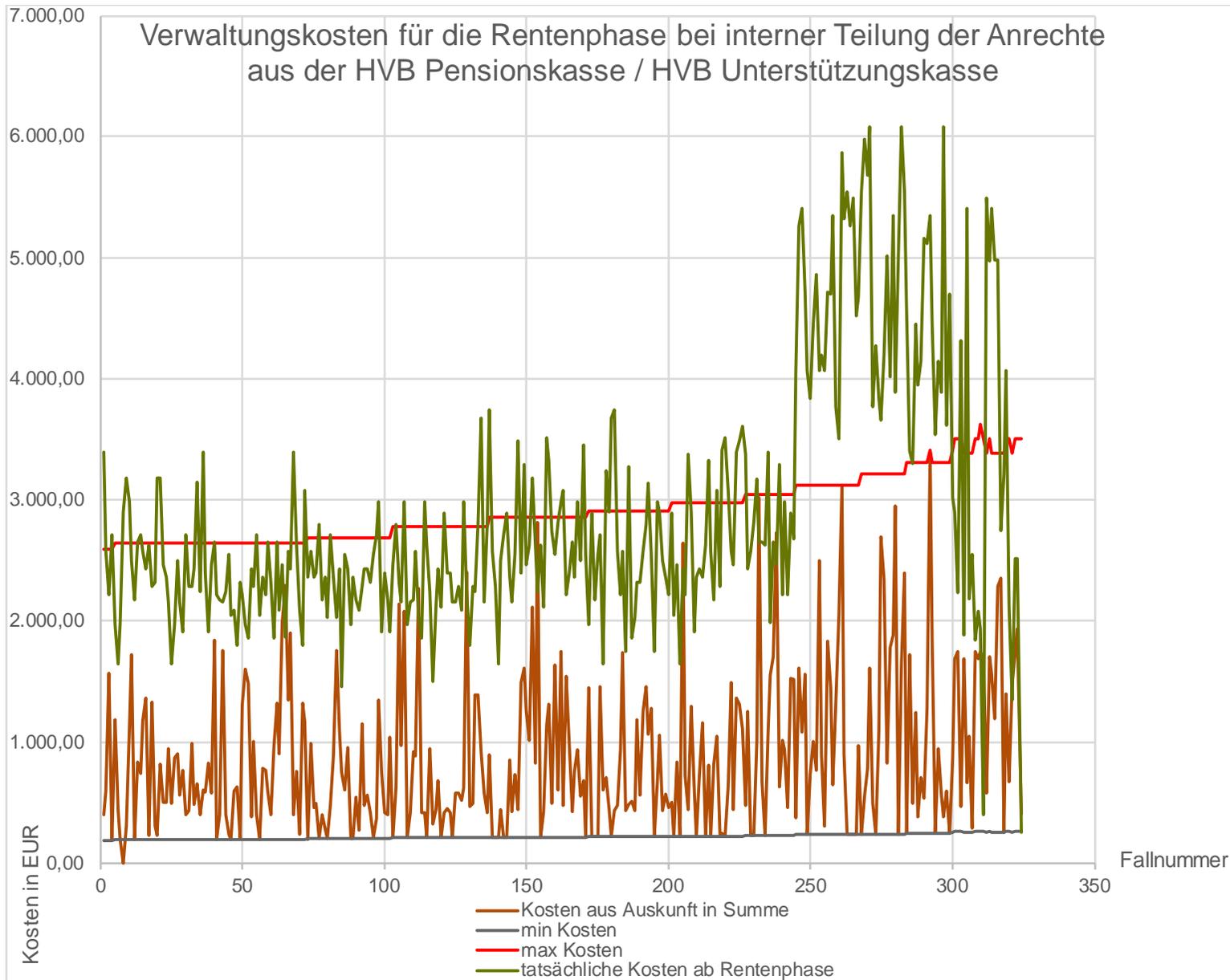
- Durchführen der für die Abrechnung der Leistungen notwendigen Datenlage und Datenpflege;
- Unterhalt und Weiterentwicklung des Administrationssystems
- Laufende Rentenauszahlung nach Eintritt des Versorgungsfalles (Erstellung und Versendung des monatlichen Entgeltnachweises); Die Abrechnung erfolgt im HR-Entgeltabrechnungssystem von SAP
- Durchführung der erforderlichen Anpassungsberechnungen gemäß der gesetzlich vorgeschriebenen Rentenanpassung bzw. gemäß individueller Zusage.
- Erstellen von Pensions- und weiterer notwendiger Gutachten für Planungszwecke; Vorbereiten und Aufbereiten des Datenmaterials für Gutachten für Bilanzierungs- und Planungszwecke
- Abwickeln der zugeordneten Aufgaben für den Pensionssicherungsverein
- elektronische Übermittlung der Rentenbezüge an die Finanzbehörde und Versendung dieser Nachweise an den Versorgungsempfänger

Bei der Plausibilitätsprüfung der angesetzten Kosten ist zu beachten, dass der tatsächliche Kostenaufwand maßgeblich davon abhängt, wie die jeweilige Organisationsstruktur beschaffen ist. Insofern können die angemessenen Kosten vom Versorgungsträger zu Versorgungsträger unterschiedlich ausfallen. Der Gesetzesgeber verlangt in diesem Zusammenhang jedoch keinen Anbietervergleich zur Ermittlung eines potenziell günstigsten Anbieters, auf den bei der Beurteilung der Angemessenheit des Kostenansatzes am Ende abzustellen wäre. Vielmehr müssen immer die bei dem jeweiligen Versorgungsträger, der mit der Verwaltung der Anrechte konkret betraut ist, tatsächlich anfallenden, individuellen Kosten Maßstab sein.

Wir veranschlagen gemäß unserer Teilungsordnung bei interner Teilung Teilungskosten in Höhe von 2% des Kapitalwertes pro Anrecht. Diese Kosten sind nach oben begrenzt durch 2% der Beitragsbemessungsgrenze West (BBG) und betragen mindestens 0,3% der Beitragsbemessungsgrenze West zum Zeitpunkt der Auskunft. Bei der internen Teilung von mehreren Anrechten gelten die Ober- bzw. Untergrenze der Kosten über alle Kapitalwerte hinweg.

Für die Aufnahme eines Versorgungsausgleichsberechtigten nach interner Teilung haben wir eine pauschale Verrechnung der Teilungskosten gewählt, da die exakte Kostenberechnung für den Einzelfall (wie vorausgehend durchgeführt) zu kompliziert und aufwändig ist. Um den pauschalen Ansatz rechtfertigen zu können, überprüfen wir die Kosten, die für die interne Teilung verlangt werden, regelmäßig. Die folgende Grafik veranschaulicht, die erwarteten Kosten zu den tatsächlich verrechneten Kosten.

Verwaltungskosten für die Rentenphase bei interner Teilung der Anrechte aus der HVB Pensionskasse / HVB Unterstützungskasse



Bei den erwarteten Kosten fehlt die Bewertung der Kosten in der Anwartschaftsphase, die die zu erwartenden Kosten noch erhöht.

D.h. für die in der Vergangenheit durchgeführten internen Teilungen haben wir bei Aufnahme von Versorgungsausgleichsberechtigten mit dem pauschalisierten Ansatz **immer weniger Kosten veranschlagt, als** nach unseren internen Kostenverrechnungssätzen versicherungsmathematisch **anfallen**.

Wir erwarten auch in Zukunft bei Versorgungsausgleich mit interner Teilung, dass die nach unserer Teilungsordnung ermittelten Kosten die tatsächlichen Kosten nicht decken.